

# Museen und Sammlungen Niederösterreich

## Statuten

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen " Museen und Sammlungen Niederösterreich"
- (2) Er hat seinen Sitz in Atzenbrugg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, vertritt die Interessen und Anliegen der in Niederösterreich eingerichteten Lokal-, Regional- und Spezialmuseen sowie der öffentlich zugänglichen Sammlungen gegenüber Ämtern, Behörden und der Öffentlichkeit. Er ist bestrebt, dass die Museen und Sammlungen Niederösterreichs und die durch sie wahrgenommenen Aufgaben als für die Gesellschaft wertvoll anerkannt und entsprechend gefördert werden.  
Er ist bestrebt, mit öffentlichen und privaten Einrichtungen des Kultur- und Bildungsbereiches zusammenzuarbeiten.
- (2) Der Verein fördert eine wissenschaftlich fundierte und auf aktuellen Erkenntnissen des Museumswesens beruhende Einrichtung und Präsentation der niederösterreichischen Museen und Sammlungen.
- (3) Der Verein ist Dachverband der in Niederösterreich eingerichteten Lokal-, Regional- und Spezialmuseen sowie der öffentlich zugänglichen Sammlungen.
- (4) Der Verein ist gemeinnützig, überparteilich und überkonfessionell.

### **§ 3 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- (1) Aktive Arbeit für die Einrichtung und Erhaltung der in Niederösterreich eingerichteten Lokal-, Regional- und Spezialmuseen sowie der öffentlich zugänglichen Sammlungen.
- (2) Veranstaltung von Vorträgen, Kursen, Ausstellungen und Schulungen, um Interessierte mit allen Fachgebieten der niederösterreichischen Lokal-, Regional- und Spezialmuseen sowie der öffentlich zugänglichen Sammlungen vertraut zu machen.
- (3) Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden, Institutionen und Einrichtungen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck anstreben.
- (4) Veranstaltungen zu Museumsthemen, insbesondere die niederösterreichischen Lokal-, Regional- und Spezialmuseen sowie der öffentlich zugänglichen Sammlungen betreffend, zum Beispiel Konferenzen, Arbeitssitzungen, wissenschaftliche Symposien, Diskussionen.
- (5) Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen sowie Publikationen über die praktische Arbeit im Museumswesen, insbesondere die niederösterreichischen Lokal-, Regional- und Spezialmuseen sowie die öffentlich zugänglichen Sammlungen betreffend.
- (6) Organisation von Vorträgen, Ausstellungen und anderen Aktivitäten im Bereich der Museumsarbeit, insbesondere die niederösterreichischen Lokal-, Regional- und Spezialmuseen sowie die öffentlich zugänglichen Sammlungen betreffend.
- (7) Durchführung und Förderung des Interessens- und Meinungsaustausches von Museumsverantwortlichen.
- (8) Veranstaltung und Förderung von Veranstaltungen in niederösterreichischen Lokal-, Regional- und Spezialmuseen sowie öffentlich zugänglichen Sammlungen.
- (9) Teilnahme an und Unterstützung von Veranstaltungen und sonstigen Tätigkeiten, die den niederösterreichischen Lokal-, Regional- und Spezialmuseen sowie den öffentlich zugänglichen Sammlungen und ihren Aufgaben dienen.
- (10) Austausch mit und Besuche von Einrichtungen oder Organisationen, die sich der Museumsarbeit wissenschaftlich, praktisch oder organisatorisch widmen.

### **§ 4 Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Spenden, Sachzuwendungen und Legate

- (3) Erträge aus kulturellen und geselligen Veranstaltungen
- (4) Erträge aus Veröffentlichungen
- (5) Erträge aus dem Vertrieb von Abzeichen und ähnlichen Zugehörigkeitssymbolen.
- (6) Subventionen und Förderungsbeiträge
- (7) Beiträge zu Schulungen
- (8) Sonstige Zuwendungen

## **§ 5 Mitglieder des Vereines**

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines Mitglieds durch den Vorstand.
- (4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt diese Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliederpflicht und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, gemäß den vom Vorstand festgesetzten jeweils gültigen Bestimmungen an allen Veranstaltungen und Beratungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, das passive Wahlrecht allen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

## **§ 10 Die Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes zweite Jahr statt.
- (2) Die außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post, mittels Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Post, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung zehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Mitgliedschaftsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 11 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- e) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, besteht aus dem Obmann und seinen Stellvertretern, die zugleich die jeweils zuständigen regionalen Vertreter sind, einem Geschäftsführer, einem Protokollfertiger, dem Kassier sowie bis zu vier Beiräten.
- (2) Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder der beiden Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsdauer des gewählten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich per Post, mittels Telefax, per E-Mail oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, kann jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Mitgliedschaftsjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) An den Sitzungen des Vorstands können Fachleute beratend teilnehmen. Die Teilnahme solcher Personen ist zu Beginn der Vorstandssitzung zu beschließen und im Protokoll zu dokumentieren.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines sowie deren Entlohnung;
- h) Jährliche Information aller Mitglieder in Form eines Tätigkeitsberichtes.

### **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Anordnungen selbständig zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Geschäftsführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen und das Büro zu leiten. Er ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich und für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt.
- (3) Der Protokollfertiger ist für die Protokolle der Vorstandssitzungen sowie der Generalversammlung verantwortlich.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes sein Stellvertreter.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein auf der einen Seite und Vorstandsmitgliedern des Vereines auf der anderen Seite bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 15 Fachbeirat**

Der Vorstand soll zu seiner Beratung und Unterstützung einen Fachbeirat einrichten. Dem Fachbeirat sollen Personen angehören, die sich in ihrer wissenschaftlichen, praktischen oder organisatorischen Arbeit Verdienste um die niederösterreichischen Lokal-, Regional- und Spezialmuseen sowie der öffentlich zugänglichen Sammlungen erworben haben sowie Personen, die in einer Einrichtung, einem Institut oder einer Organisation aus dem Museumsbereich führend tätig sind.

## **§ 16 Rechnungsprüfer**

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Vereinsorgan angehören, das Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Finanzgebarung und des Rechnungsabschlusses des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 3, 8, 9 und 10.

## **§ 17 Das Schiedsgericht**

- (1) In allen Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entstehen, entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff. ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung des Vorstands binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## **§ 18 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten das verbleibende Vereinsvermögen dem Land Niederösterreich zweckgebunden zur Förderung der niederösterreichischen Lokal-, Regional- und Spezialmuseen sowie der öffentlich zugänglichen Sammlungen zu widmen.

## **§ 19 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieser Statuten gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechts. Funktionsbezeichnungen sind entsprechend der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Funktion in ihrer jeweils femininen oder maskulinen Form zu verwenden (z.B. Obfrau oder Obmann, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer usw.).

## **§ 20 Verschwiegenheitspflicht**

Jedes Mitglied des Vereins ist zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse, insbesondere zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihm als Mitglied des Vereins zur Kenntnis gelangen, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für die Funktionäre des Vereins und Mitglieder seiner Organe.